

BGer 8C 390/2021 vom 14. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_390_2021

FR: TF 8C 390/2021 du 14 juin 2021

IT: TF 8C 390/2021 del 14 giugno 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
14.06.2021 8C 390/2021 (8C_390/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 14.06.2021 8C 390/2021 (8C_390/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 14.06.2021 8C 390/2021 (8C_390/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_390/2021 Urteil
vom 14. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Kompetenzzentrum D-CH West,
Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19. April 2021 (II 2021 21). Nach Einsicht
in die am 25. Mai 2021 ergänzten Eingaben vom 11. und 15. Mai 2021 (jeweils
Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19.
April 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286
E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und
136 I 65 E. 1.3.1), dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die
vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen, dass das kantonale Gericht ausgeführt hat,
weshalb dem Beschwerdeführer für die Zeit nach dem 1. Februar 2021 keine
Arbeitslosenentschädigung mehr zusteht, dass es dabei insbesondere auf die Vorbringen des
Beschwerdeführers hinsichtlich des fehlenden Befreiungsgrunds nach Art. 14 Abs. 1 AVIG
eingegangen ist und begründet hat, weshalb diese nicht zielführend seien, dass der
Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, sondern statt dessen die Geschehnisse seit
dem am 23. März 2019 erlittenen Unfall aus seiner Sicht schildert, dem Bundesgericht
diverse Fragen unterbreitet und direkt daraus einen Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung ableitet, dass damit den eingangs dargelegten
Mindestanforderungen an eine sachbezogene Begründung offensichtlich nicht Genüge
getan ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG

nochmals (bereits so Urteil 8C_793/2020 vom 15. Dezember 2020; ebenso Urteil 8C_389/2021 vom 14. Juni 2021) ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, dass indessen bei gleichbleibender Beschwerdeführung inskünftig nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass sich das Bundesgericht im Übrigen vorbehält, im Nachgang dieses Urteils allenfalls eintreffende Eingaben wie im Anschluss an das Urteil 8C_793/2020 vom 15. Dezember 2020 unbeantwortet abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.